

S2 Satzung BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Mainz

Antragsteller*in: Kreisvorstand
Beschlussdatum: 27.04.2022
Tagesordnungspunkt: 4 Satzungsändernde Anträge

Satzungstext

Von Zeile 255 bis 275:

6. ~~Bei allen Wahlen ist darauf zu achten, dass mindestens die Hälfte der zu wählenden Positionen mit Frauen besetzt wird.~~
7. ~~Sollten für die zu wählende Position nicht genügend Frauen kandidieren oder gewählt werden, so ist~~
 - ~~(a) bei Meldefrist gebundenen Wahlen (Landesdelegiertenversammlung, Bundesversammlung) von der Bestimmung des § 15 (6) abzusehen;~~
 - ~~(b) andernfalls zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die anstehende Wahl einzuladen;~~
 - ~~(c) sollten auch dann keine Kandidatinnen vorhanden sein oder nicht gewählt werden, ist ebenfalls von der Bestimmung des § 15 (5) abzusehen.~~
 - Bei allen Wahlen gilt das Frauenstatut des Bundesverbands sinngemäß für den Kreisverband.
8. ~~von der Bestimmung in §15 (7) b kann abgesehen werden,~~
 - ~~(a) wenn bei der Aufstellung von KandidatInnen zu Wahlen, bei denen mehr als ein Listenplatz zu vergeben ist, die Mehrheit der anwesenden Frauen in einem separaten Votum ihre Zustimmung erteilt.~~
 - ~~(b) wenn bei der Wahl zum Kreisvorstand nicht ausreichend Frauen zur Verfügung stehen und die Mehrheit der anwesenden Frauen in einem separaten Votum ihre Zustimmung erteilt. Für dieses Votum müssen mindestens 5 Frauen auf der Kreismitgliederversammlung anwesend sein. Stellt eine der anwesenden Frauen einen entsprechenden Antrag, so muss eine separate Frauenversammlung durchgeführt werden, in der nur Frauen anwesend sein dürfen.~~

Begründung

§ 15 Wahlverfahren
Weniger Text = weniger Fehler.